

liehen Räten persönlich Vorbringen und sich von ihnen beraten lassen können.

Abschnitt III

Verantwortung und Aufgaben der Staatsorgane

§ 4

(1) Der Ministerrat entscheidet über Grundfragen der Wohnungspolitik zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Lebensniveaus der Bürger und trifft Maßnahmen zur Gewährleistung der staatlichen Ordnung auf diesem Gebiet.

(2) Der Ministerrat gewährleistet die einheitliche Anleitung, Koordinierung und Kontrolle bei der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wohnungspolitik. Er sichert das einheitliche Wirken der örtlichen Räte bei der Wohnraumlentung, der Wohnraumbewirtschaftung, der Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen sowie beim Um- und Ausbau zur Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für den Zeitraum eines Fünfjahrplanes die grundsätzlichen Aufgaben für die Wohnraumlentung und Wohnraumbewirtschaftung zu erarbeiten, die hinsichtlich der Wohnraumlentung auf die Erhöhung der sozialpolitischen Wirkung, die Gewährleistung der Entwicklung der materiellen Produktion und die Sicherung volkswirtschaftlicher Ziele zu richten sind. Die grundsätzlichen Aufgaben sind nach Einholen der Stellungnahmen der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe den Bezirkstagen zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Mit den Aufgaben gemäß Abs. I sind insbesondere Regelungen vorzusehen

- über Dringlichkeitskriterien, Normative für die Versorgung mit Wohnraum (Belegungsnormative) sowie Wohnraumvergabereserven,
- über Maßnahmen zur Instandsetzung und Instandhaltung, zur Modernisierung, zum Um- und Ausbau, zur Rekonstruktion, zur Erweiterung des Wohnungsbestandes und dessen Nutzung entsprechend der geplanten gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung im Bezirk,
- zur Übertragung von Aufgaben, Rechten und Pflichten der Wohnraumlentung auf Schwerpunktbetriebe und weitere Betriebe mit Werkwohnungen.

(3) Die Räte der Bezirke haben bei der Anleitung der Räte der Stadtkreise und Räte der Kreise (im folgenden Räte der Kreise genannt) zur Verwirklichung der Wohnungspolitik deren Erfahrungen für die planmäßige Entwicklung der Wohnverhältnisse auszuwerten. Die Anleitung erstreckt sich darüber hinaus insbesondere auf

- die einheitliche Durchsetzung der von den Bezirkstagen für die Bezirke beschlossenen grundsätzlichen Aufgaben,
- die weitere Verbesserung der analytischen Tätigkeit und
- die Qualifizierung der für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglieder der Räte der Kreise sowie der Mitarbeiter ihrer Fachorgane..

§ 6

(1) Die Räte der Kreise haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 1 die zur Verwirklichung der Wohnungspolitik im Territorium erforderlichen Festlegungen unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erarbeiten. Sie sind nach Einholen der Stellungnahmen der Kreisvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe dem Kreistag zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Die Räte der Kreise haben die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und

Gemeinden auf dem Gebiet der Wohnungspolitik zu sichern. Die Anleitung und Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf

- die Bearbeitung der Wohnungsanträge der Bürger,
- die Ausarbeitung und Realisierung der Wohnraumvergabepläne gemäß § 8,
- die Erfüllung der Maßnahmen zur kontinuierlichen Versorgung von Familien mit drei und mehr Kindern sowie jungen Eheleuten mit geeignetem Wohnraum,
- die Mitwirkung der Bürger an der Wohnraumlentung,
- die Instandsetzung und Instandhaltung, Modernisierung, den Um- und Ausbau sowie die Erweiterung des Wohnungsbestandes,
- die Förderung des Wohnungsaustausches zur besseren Auslastung des Wohnraumes.

(3) Die Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß jährlich die wohnungspolitische Situation in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden analysiert wird. Sie nehmen regelmäßig Berichterstattungen der für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglieder der Räte der Kreise sowie der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden über die Erfüllung der wohnungspolitischen Aufgaben entgegen und fördern die Verallgemeinerung guter Erfahrungen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig vor der Volksvertretung über die Lösung der wohnungspolitischen Aufgaben Rechenschaft zu legen.

(4) Die Räte der Kreise legen im Zusammenwirken mit den Leitern der Schwerpunktbetriebe und weiterer Betriebe sowie in Übereinstimmung mit den betreffenden Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden fest, in welchen Städten, Stadtbezirken und Gemeinden diesen Betrieben werkgebundene Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Sie leiten diese Räte bei der Verwirklichung der Wohnungspolitik an und sichern die regelmäßige Auswertung ihrer Erfahrungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der Wohnraumlentung.

§ 7

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die erforderlichen Maßnahmen zur Versorgung der Bürger mit Wohnraum sowie zu seiner zweckbestimmten Nutzung und gerechten Verteilung im Territorium zu treffen und die Kontrolle über ihre Durchführung auszuüben. Bei der Verwirklichung dieser Maßnahmen sind die schöpferischen Initiativen der Bürger umfassend zu fördern und zu nutzen. Die Räte sind verpflichtet, regelmäßig vor der Volksvertretung über die Lösung der wohnungspolitischen Aufgaben Rechenschaft zu legen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zur Vorbereitung ihrer Maßnahmen regelmäßige Analysen über die Realisierung der Wohnungsanträge der Bürger und die Auslastung des vorhandenen Wohnraumes zu erarbeiten. Sie haben eine aktuelle und exakte Erfassung des Bestandes an Wohnungen und dessen Veränderung auf der Grundlage dazu erlassener Rechtsvorschriften und anderer Festlegungen zentraler Staatsorgane zu gewährleisten.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben Reserven für die Wohnraumversorgung durch Maßnahmen der besseren Auslastung, der Instandsetzung und Instandhaltung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie der Erweiterung planmäßig zu erschließen. Dazu können Wohnräume und andere Räume besichtigt werden. Sie haben die Initiativen der Bürger durch gesellschaftliche Anerkennung und materielle Stimulierung zu fördern. Die Räte haben zu sichern, daß zweckentfremdet genutzter Wohnraum planmäßig seiner Zweckbestimmung wieder zugeführt wird.

§ 8

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben Wohnraumvergabepläne für das Planjahr zu beschließen und der Volksvertretung zur Bestätigung vorzulegen. In Städten mit Stadtbezirken können unter Berücksichtigung der Größe der Stadtbezirke Wohnraumvergabepläne nach Stadtbezirken oder Wahlkreisen ausgearbeitet werden.